



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Richard Kaniewski

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: - 1. DEZ. 2020

Aussetzung der Sondernutzungsgebühren

AF0965/20

Sehr geehrter Herr Kaniewski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Auf seiner Sitzung am 16.07.2020 hat der Stadtrat den Antrag A0104/20 beschlossen, in dem die Aussetzung von Sondernutzungsgebühren für die durch den Corona-Lockdown in Mitleidenschaft gezogene Veranstalterszene der Kultur-, Tourismus- und Freizeitwirtschaft enthalten ist. Unabhängig von diesem Beschluss besteht jedoch auch durch die reguläre Sondernutzungssatzung gewisse Billigkeitsmaßnahmen, auf Basis welcher die Antragsstellenden eine Stundung der Sondernutzungsgebühren beantragen können (§17 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden).

1. Wie viele Gebührenbefreiungen von der Sondernutzungsgebühr sind auf Basis des Antrages A0104/20 vom 16.07.2020 erteilt und genehmigt worden und wie viele Anträge auf Stundung wurden nach §17 der Sondernutzungsordnung beantragt und genehmigt? (Bitte beide Sachverhalte getrennt aufführen und innerhalb der Darstellungen separat aufschlüsseln nach Unternehmen, Zeitraum und Höhe der Gebührenausssetzung bzw. Gebührenstundung)“

1.1.

Der Beschluss zu A0104/20 vom 16. Juli 2020 enthält zwar unter den Tenorziffern 1 und 2 den Auftrag, zeitlich befristet zugunsten bestimmter Betroffener auf die Erhebung von Gebühren, insbesondere von Sondernutzungsgebühren und Abgaben zu verzichten. Auf der Basis dieses Beschlusses konnten jedoch keine Gebührenbefreiungen erteilt werden. Hierzu hätte es vielmehr einer Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) bedurft, wozu es nicht gekommen ist.

1.2.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden und werden bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung von Sondernutzungsgebühren ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse positiv beschieden. Es ist ausreichend, wenn der Antragsteller plausibel darlegt, dass er von den Auswirkungen der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen ist, beispielsweise unter Bezugnahme auf die Corona-Verordnungen des Freistaates Sachsen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

Stundungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie und ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden befristet bis zum 31. Dezember 2020 gewährt:

lfd. Nr.	Art, Unternehmen	Antrag vom	Gebührenbescheid vom	Stundungsbescheid vom	Stundung von - bis	Stundungsbeitrag
1	Veranstaltung, Fest	31.03.2020	28.02.2020	22.04.2020	01.04.2020 – 31.12.2020	3.640,00 EUR Sondernutzungsgebühr
2	Veranstaltung, Fest	12.03.2020	11.03.2020	22.04.2020	01.05.2020 – 31.08.2020 (kein Verlängerungsantrag gestellt)	4.800,00 EUR Sondernutzungsgebühr
3	Veranstaltungswerbung	23.03.2020	13.03.2020	22.04.2020	28.03.2020 – 31.12.2020	70,00 EUR Verwaltungskosten (Zahlungseingang 28.04.2020)
4	Veranstaltungswerbung	31.03.2020	13.03.2020	22.04.2020	28.03.2020 – 31.12.2020	70,00 EUR Verwaltungskosten (Zahlungseingang 28.04.2020)

5	Veranstaltungswerbung	25.05.2020	11.03.2020	09.06.2020	26.03.2020 – 31.12.2020	60,00 EUR Verwaltungskosten
---	-----------------------	------------	------------	------------	----------------------------	--------------------------------

Die Namen der Unternehmen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

2. „Welche konkreten Voraussetzungen müssen bestehen, um die nach Beschluss A0104/20 gefasste Befreiung von der Sondernutzungsgebühr zu erhalten?“

2.1.

Es ist zunächst unklar, welche Ereignisse der Stadtrat als „Traditionsevent“ versteht und was als „Dresdner Veranstaltungswirtschaft“ anzusehen ist.

2.2.

Zur Umsetzung des Beschlusses (Gebührenbefreiung) bedarf es eines Stadtratsbeschlusses zur Änderung der Sondernutzungssatzung. Eine Gebührenbefreiung tritt erst mit der öffentlichen Bekanntgabe des Stadtratsbeschlusses, nicht rückwirkend, ein.

Eine Änderung der Sondernutzungssatzung im vorstehenden Sinn wäre nicht rechtskonform.

Sie würde gegen das Allgemeine Erhebungsgebot für öffentlich-rechtliche Abgaben verstoßen. Die Voraussetzungen auf einen Gebührenverzicht im Sinne des § 163 Abgabenordnung (AO) liegen nicht vor. Die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ist weder aus persönlichen Gründen noch aus sachlichen Gründen unbillig.

Die persönliche Unbilligkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren erfordert eine Einzelfallprüfung des Schuldners und setzt voraus, dass ihre Erhebung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährden würde und die Nichterhebung der Sondernutzungsgebühr dem Schuldner die weitere wirtschaftliche Existenz ermöglichen würde. Eine pauschale Annahme einer Existenzgefährdung ist abwegig.

Eine sachliche Unbilligkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren liegt nicht vor. Für die Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. In der Rechtsprechung wurde bereits hinreichend entschieden, dass für eine Gebührenbefreiung erforderlich ist, dass die Sondernutzung „ausschließlich“ oder „überwiegend“ im öffentlichen Interesse liegt. Sondernutzungen durch Veranstaltungen liegen nicht im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse, sondern dienen eigenwirtschaftlichen Interessen der Veranstalter.

Eine Änderung der Sondernutzungssatzung im Sinne des Stadtratsbeschlusses A0109/20 würde gegen § 85 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 36 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und letztlich gegen Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) verstoßen.

2.3.

Im Beschluss wurde ferner nicht näher bestimmt, was unter „Abgaben“ verstanden werden soll. Für den Erlass sämtlicher Abgaben ist der Stadtrat nicht zuständig. Stundung und Erlass sind grundsätzlich Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden obliegen erst Verzichte (Erlass, unbefristete Niederschlagung) ab einem Wert von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall der Entscheidung des Stadtrates.

Sofern für die Ausübung der Sondernutzung eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) einzuholen ist, fallen Gebühren nach der Gebührenordnung Ost an, die zwingend zu erheben sind (Weisungsaufgabe). Die Landeshauptstadt Dresden ist nicht ermächtigt, auf derartige Kosten zu verzichten.

2.4.

Die Sondernutzungssatzung soll außerdem dahingehend geändert werden, „dass zusätzliche städtische Flächen ohne zusätzliche Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen genutzt werden können, sollten städtische Flächen für geplante Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt nicht nutzbar sein oder wegfallen.“

Der Stadtratsbeschluss ist nicht verständlich und nicht umsetzbar. Was ist mit „zusätzliche städtische Flächen“ gemeint? Die Änderung der Sondernutzungsfläche im Sinne der Ausübung der Sondernutzung an anderer Stelle, ist keine „zusätzliche Fläche“.

Sofern eine Sondernutzung nicht entsprechend der Sondernutzungserlaubnis ausgeübt werden kann, kann der Inhaber der Erlaubnis dies dem zuständigen Straßen- und Tiefbauamt anzeigen oder die Erlaubnis zurückgeben. Für die Nichtausübung einer Sondernutzung fallen keine Sondernutzungsgebühren an. Bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren werden erstattet. Auf § 16 der Sondernutzungssatzung wird verwiesen. Dies ist gängige Praxis und gilt auch für die im Stadtratsbeschluss genannten Fälle. Einer Änderung der Sondernutzungssatzung bedarf es nicht.

3. „Was sind im konkreten Fall ggf. Gründe gewesen, die gegen eine Genehmigung eines beantragten Erlasses bzw. die Stundung von Sondernutzungsgebühren gesprochen haben?“

Im Jahr 2020 wurde in keinem Fall ein Antrag auf Stundung abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister